



FÜR EINE BESSERE SOZIALE ABSICHERUNG VON (SOLO-) SELBSTÄNDIGEN

Dialogpapier

der Projektgruppe

#NeueZeiten – Arbeits- und Lebensmodelle im Wandel

ZUM DIALOGPAPIER

Neue Zeiten erfordern neue Ideen. Unter dem Titel „Projekt Zukunft #NeueGerechtigkeit“ erarbeitet die SPD-Bundestagsfraktion bis Sommer 2016 Antworten auf zentrale Zukunftsfragen für ein wirtschaftlich starkes und sozial gerechtes Land. Dabei setzen wir in sechs Projektgruppen auf einen breit angelegten Dialog mit Fachleuten, Verbänden und Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern. Die erarbeiteten Konzepte sollen unmittelbar in die parlamentarische Arbeit der SPD-Fraktion einfließen.

Die Projektgruppe „#NeueZeiten – Arbeits- und Lebensmodelle im Wandel“ wird in den nächsten Monaten neue Ideen dafür entwickeln, wie eine bessere soziale Sicherung für die stark gewachsene Gruppe der Solo-selbständigen in Deutschland ermöglicht werden kann. Dazu suchen wir den Dialog mit Expertinnen und Experten aus der Praxis – mit Selbständigen, Gründerinnen und Gründern, mit Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und Sozialversicherungen.

Das vorliegende Dialogpapier ist noch kein Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion, sondern beleuchtet Handlungsoptionen und mögliche Reformansätze für die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung. Zu den hier skizzierten Lösungsalternativen möchten wir mit Ihnen gerne ins Gespräch kommen und würden uns freuen, wenn Sie Ihre Expertise, Ihr Wissen und Ihre Erfahrung in den weiteren Prozess einbringen.

Dr. Martin Rosemann, Projektleiter

Ulrike Bahr, Stellv. Projektleiterin

INHALT

DIALOGPAPIER	4
I. Ausgangsbedingungen	4
Arbeitswelt im Wandel	4
Soloselbständigkeit – Definition, Entwicklung, soziale Situation	4
II. Zeit für einen Systemwechsel	6
Zunahme von Soloselbständigkeit und Wechsel der Erwerbstätigkeitsform – Herausforderung für die soziale Sicherung	6
Systemwechsel: Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Sozialversicherung	6
III. Besonderheiten selbständiger Einkommenserzielung	7
Stark schwankende Einkommen:	7
Paritätische Finanzierung:	8
Einkommen im Niedriglohnbereich:	8
IV. Reformoptionen	8
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:	8
Arbeitslosenversicherung:	9
Gesetzliche Rentenversicherung	10
V. SAGEN SIE UNS DIE MEINUNG!	11

DIALOGPAPIER

I. AUSGANGSBEDINGUNGEN

ARBEITSWELT IM WANDEL

- Die Arbeitswelt befindet sich in einem grundlegenden und sich beschleunigenden Wandel: Digitalisierung, Ausgliederungen sowie die Internationalisierung von Fertigungs- und Lieferketten verändern die Tätigkeiten inhaltlich und hinsichtlich ihrer Verteilung zwischen Unternehmen und Ländern. Neue Geschäftsmodelle wie etwa die digitale Plattformwirtschaft lassen auch neue Formen der Arbeitsorganisation entstehen.

Im Rahmen dieses Wandels erfahren wir auch gravierende Veränderungen innerhalb sowie zwischen den verschiedenen Formen von Erwerbstätigkeit:

- Individuelle Erwerbsbiografien verlaufen weniger linear, es kommt häufiger auch zu Wechseln zwischen verschiedenen Erwerbstätigkeitsformen
- Bisher klare Abgrenzungen verschiedener Erwerbstätigkeitsformen, etwa zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, lösen sich auf

In den offener und unübersichtlicher gewordenen Grenzbereichen der traditionellen Erwerbsformen – abhängige Beschäftigung einerseits, Selbständigkeit andererseits – sind neue Formen der Erwerbstätigkeit entstanden bzw. wesentlich zahlreicher geworden. Dies gilt zum Beispiel für die Gruppe der sogenannten Soloselbständigen.

SOLOSELBSTÄNDIGKEIT – DEFINITION, ENTWICKLUNG, SOZIALE SITUATION

- Soloselbständige sind Personen, die eine selbständige Tätigkeit allein, ohne angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausüben. Im Jahre 2014 gab es davon in Deutschland bereits knapp 2,35 Millionen¹. Hingegen lag die Zahl der traditionellen Selbständigen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei nur rd. 1,9 Millionen.

Während im Laufe der 1990er Jahre noch beide Gruppen Zuwächse zu verzeichnen hatten, stieg nach der Jahrtausendwende allein die Zahl der Soloelbständigen weiter kräftig an und bildet seither auch die Mehrheit der Selbständigen².

War die Zunahme der Soloselbständigkeit zunächst noch durch die Existenzgründungswelle nach der Wiedervereinigung getrieben, kamen später die oben genannten Veränderungen in der Arbeitswelt, die Liberalisierung der Handwerksordnung 2004 mit dem Wegfall des Meisterzwangs für bestimmte Gewerke (z. B. Gebäudereiniger, Fliesenleger) sowie schließlich die Ausweitung der Förderung der Selbständigkeit durch die Arbeitsagentur im Zuge der Hartz-Reformen (Ich-AGs), insbesondere in den Jahren 2005 und 2006, hinzu. Interessant ist auch die Struktur dieses Zuwachses: Die neuen Soloselbständigen haben ein überdurchschnittliches Qualifikationsniveau, sind zu einem größeren Anteil Frauen und häufiger in Teilzeit tätig.

Aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt kann langfristig mit einer weiter wachsenden Anzahl von Soloselbständigen gerechnet werden. Auch wenn der aktuelle Wachstumstrend seit 2012 unterbrochen ist – seither nimmt die Zahl der Soloselbständigen (und auch die Zahl der Selbständigen insgesamt) wieder

¹ Vgl. KARRIERE SPIEGEL „Lieber fest als frei. Zahl der Selbständigen schrumpft“, September 2015

² Zahlen zur Entwicklung der Soloselbständigkeit und den Verdiensten aus: Brenke, K.: Allein tätige Selbständige: ..., in: DIW Wochenbericht 7/2013

leicht ab. Hierfür dürfte insbesondere die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich sein. Zudem wurde die Förderung auf eine „Kann“-Regelung umgestellt. Dies hat durch eine restriktive Bewilligungspraxis zu einem Einbruch der Zahlen bei der „Selbständigkeit aus der Arbeitslosigkeit“ geführt.

- Knapp die Hälfte des Anstiegs der Zahl der Soloselbständigen seit 2000 wurde von Frauen getragen. Der Frauenanteil an den Soloselbständigen wuchs in dieser Zeit von 33 Prozent auf 37 Prozent³. Er liegt damit weitaus höher als der Frauenanteil bei Selbständigen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (24%), aber auch immer noch deutlich unter dem Frauenanteil an allen Erwerbstätigen (46%).

Der hohe Frauenanteil bei Solo-Selbständigen erklärt sich auch aus deren besonderem Spezialisierungsmuster: Soloselbständigkeit findet sich besonders häufig u.a. bei Lehrpersonen/Dozent(inn)en, Dolmetscher(inn)en, Psycholog(inn)en, pflegerischen Berufen, Kosmetiker(inne)n. Auch unter den Soloselbständigen liegt die Teilzeitquote von Frauen deutlich über derjenigen der Männer.

- Die ökonomische Situation von Soloselbständigen ist sehr unterschiedlich. Die Einkommensspreizung innerhalb dieser Gruppe ist größer als bei anderen Selbständigen und bei abhängig Beschäftigten. Wenn auch ein Teil der Soloselbständigen hohe Einkünfte erzielte, erreichte die Hälfte dieser Erwerbstätigen jedoch höchstens 12,70 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde. Dieser sogenannte Medianwert lag damit deutlich unter dem Wert von Selbständigen mit Beschäftigten (17,86 Euro) und sogar noch unter dem Wert der Arbeitnehmer (13,86 Euro).

Auch aktuell kommen viele Soloselbständige nicht über Einkünfte hinaus, wie sie abhängig Beschäftigte im Niedriglohnssektor beziehen - mehr als ein Viertel aller Soloselbständigen erzielt weniger als den inzwischen geltenden Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von brutto 8,50 Euro pro Stunde. Am anderen Ende des Spektrums steigt aber immerhin der Anteil der Soloselbständigen mit mehr als 25 Euro brutto Stundenverdienst.

Soloselbständige sind – ebenso wie traditionelle Selbständige, aber anders als abhängig Beschäftigte – im deutschen Sozialsystem grundsätzlich für die Absicherung der Lebensrisiken selbst verantwortlich. Voraussetzung dafür ist aber neben einem ausreichenden Maß an Eigenverantwortlichkeit, die finanzielle Fähigkeit, diese private Vorsorge und Absicherung auch leisten zu können. Aufgrund ihrer Einkommenssituation hat ein großer Teil der Soloselbständige zu geringen finanziellen Möglichkeiten für eine entsprechende Vorsorge.

- Die starke Zunahme der Soloselbständigkeit in den letzten zwei Jahrzehnten hat das soziale Gesicht der Selbständigkeit spürbar verändert. Diese „neue Selbständigkeit“ ist mit den traditionellen Formen (Kleingewerbe, Mittelstand, verkammerte Berufe) kaum zu vergleichen⁴. Teilweise ist die Einstufung einer bestimmten Arbeitsleistung als abhängige Beschäftigung oder aber als selbständige Tätigkeit sowohl aus Sicht der Arbeit- bzw. Auftraggeber als auch aus Sicht der Leistungserbringer austauschbar oder sogar willkürlich. Soloselbständige wirtschaften vielfach ohne bzw. nur mit sehr geringen eigenen Vermögenswerten auf einem viel eher dem Arbeitnehmerbereich vergleichbaren Einkommensniveau. Vielen Soloselbständigen ist ihre mangelnde Absicherung vor allem gegen Altersarmut, in Einzelfällen auch gegen Krankheit, durchaus bewusst. Diese Gruppe sieht sich dabei aber selbst angesichts der bereits bestehenden Möglichkeiten, sich freiwillig im gesetzlichen System zu versichern⁵, finanziell überfordert.

³ Zahlen aus Brenke, K.: a.a.O.

⁴ Vgl. Karin Schulze Buschoff: „Neue Arbeitswelt und neue Selbständigkeit“, in: Gegenblende 23.3.2012

⁵ Vgl. ebenda

II. ZEIT FÜR EINEN SYSTEMWECHSEL

ZUNAHME VON SOLOSELBSTÄNDIGKEIT UND WECHSEL DER ERWERBSTÄTIGKEITSFORM – HERAUSFORDERUNG FÜR DIE SOZIALE SICHERUNG

- Der absolute wie relative Bedeutungszuwachs der Soloselbständigkeit stellt, ebenso wie der mehrfache Wechsel der Erwerbstätigkeitsform innerhalb eines individuellen Arbeitslebens, das System der sozialen Sicherung in Deutschland vor große Herausforderungen:
 - Von einer typischerweise ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für eine umfassende private Absicherung der großen Lebensrisiken – die zentrale Begründung für die Ausnahme der traditionellen Selbständigen aus der umfassenden Sozialversicherungspflicht für abhängig Beschäftigte (mit den entsprechenden Leistungsansprüchen als Folge) – kann bei einem großen Teil der Soloselbständigen nicht mehr ausgegangen werden.
 - Dem traditionell als Einbahnstraße gedachten Wechsel der Erwerbstätigkeitsform – dem „Selbständig-machen“ – entspricht der Einbahnstraßencharakter des Weges aus der gesetzlichen Sozialversicherung hinaus in die private Absicherung der Selbständigen. Der Rückweg ist zumindest mit Hürden versehen und oftmals wirtschaftlich kaum darstellbar. Diese Einseitigkeit wird den immer häufiger werdenden mehrfachen und beidseitigen Wechseln der Erwerbstätigkeitsformen innerhalb einer Erwerbsbiografie nicht mehr gerecht. Es entstehen bei vielen Erwerbstätigen zwangsläufig Sicherungslücken.
 - Eine systematische und für die Betroffenen verlässliche Abgrenzung zwischen Soloselbständigkeit und abhängiger Beschäftigung ist in manchen Branchen (etwa Film/Fernsehen) nicht mehr vorhanden. Teilweise werden identische Tätigkeiten ein und desselben Erwerbstätigen unterschiedlich eingeordnet. Den Betroffenen ist vielfach weder eine seriöse Angebotskalkulation noch eine systematische soziale Sicherung möglich.
 - Eine große Gruppe von Soloselbständigen teilt mit den Beschäftigten im Niedriglohnbereich das Merkmal stark unterdurchschnittlicher Verdienste. Dadurch entsteht bei beitragsabhängigen Versicherungsleistungen das Problem eines unzureichenden Sicherungsniveaus selbst nach ununterbrochenen, jahrzehntelangen Erwerbsbiografien. Angesichts des hohen Frauenanteils in der Gruppe der Soloselbständigen verschärft und verstetigt sich hierdurch das ohnehin drängende Problem des „gender pension gap“, also der geschlechtsspezifischen Rentenlücke. Diese ist in Deutschland mit rund 60 Prozent sogar noch weitaus größer als die entsprechende geschlechtsspezifische Lohnlücke (gender wage gap).⁶

SYSTEMWECHSEL: EINBEZIEHUNG ALLER SELBSTÄNDIGEN IN DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

- All diese Feststellungen sprechen für eine Gleichbehandlung von Soloselbständigen und abhängig Beschäftigten in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung. Hierfür sprechen sowohl die – in völliger Analogie zu entsprechenden Gruppen abhängig Beschäftigter – bei vielen Soloselbständigen geringen wirtschaftlichen Mittel als auch die häufiger werdenden Wechsel der Erwerbstätigkeitsform innerhalb individueller Arbeitsbiografien.

Sicherungslücken infolge eines unzureichenden Zugangs zu bzw. eines Ausscheidens aus den umlagefinanzierten gesetzlichen Systemen bei gleichzeitig fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für eine ausreichende privat finanzierte Vorsorge könnten so wirksam vermieden werden.

⁶ Gender Pension Gap - Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern; BMFSFJ 2011

- Jedoch stellt die Definition der Soloselbständigkeit auch kein wirklich sinnvolles Abgrenzungskriterium dar: Zum einen kann der Zustand des Vorhandenseins von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch wesentlich häufiger hin und her wechseln als die Zugehörigkeit zu einer der beiden traditionellen Erwerbstätigkeitsformen – erzwungene Systemwechsel innerhalb einer Erwerbsbiografie und die mit ihnen einhergehenden Probleme für die soziale Sicherung würden eher zu- als abnehmen. Zum anderen würde der Aufbau einer dauerhaft erfolgreichen selbständigen Existenz erschwert, wenn der vormals Soloselbständige als allererstes die völlige Neuordnung seiner eigenen sozialen Sicherung in Angriff nehmen müsste.

Grundsatzentscheidung: Ziel ist eine Einbeziehung aller (Solo-)Selbständigen in sämtliche Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung soll grundsätzlich eine verpflichtende Mitgliedschaft gelten, eine Ausnahme würde allerdings für Mitglieder bereits bestehender berufsspezifischer Versorgungswerke (s.u. Abschn. IV) gemacht.

Denn: Weder die Aufrechterhaltung der systemischen Trennung zwischen abhängig Beschäftigten und der großen Gruppe der Soloselbständigen, noch die Neuerrichtung einer solchen systemischen Trennung zwischen Soloselbständigen und Selbständigen mit Mitarbeitern ist wirklich sinnvoll.

III. BESONDERHEITEN SELBSTÄNDIGER EINKOMMENSERZIELUNG

Bei einer systematischen Einbeziehung von Selbständigen in die sozialen Sicherungssysteme müssen allerdings einige grundlegende Probleme gelöst werden, die sich daraus ergeben, dass diese Sicherungssysteme in Deutschland bisher ausschließlich auf abhängige Beschäftigung ausgerichtet sind.

STARK SCHWANKENDE EINKOMMEN:

- Anders als bei abhängig Beschäftigten üblich, können bei Selbständigen die laufenden Einkommen extremen Schwankungen unterliegen. Hieraus ergeben sich Probleme sowohl für die Beitragsfestsetzung durch den jeweiligen Versicherungsträger wie auch für die Beitragszahlung durch den Selbständigen. Die Beitragsfestsetzung könnte sich zur Vermeidung laufender Anpassungen und zur Sicherstellung regelmäßiger Beitragszahlungen auf Durchschnittswerte stützen, die aus dem Einkommen der Vergangenheit abgeleitet werden. Dies kann jedoch die Belastungsfähigkeit eines Selbständigen dann überschreiten, wenn dessen aktuelles Einkommen weit unterhalb der aus der Vergangenheit bezogenen Bezugsgröße liegt.

Lösungsoptionen: Da alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung einkommensbezogene Beiträge verlangen, sind alle auch von diesen Problemen der Beitragsfestsetzung und -zahlung betroffen. Allerdings ist keine für alle Zweige gleichermaßen passende Lösung möglich – unterscheidet sich doch die Leistungsgewährung in beitragsabhängige (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung) bzw. beitragsunabhängige Leistungen (Kranken- und Pflegeversicherung).

Im letzteren Falle kann das Problem der Beitragszahlung im Grundsatz über pauschale Mindestbeiträge und Vergünstigung im Einzelfall angegangen werden, in Versicherungszweigen mit beitragshöhenabhängigen Leistungen sind diese Wege versperrt.

Hier wären zwei andere Lösungswege denkbar: zum einen eine nachträgliche Beitragsbemessung anhand der Steuererklärung, zum anderen eine Bemessung der vorab zu leistenden Beiträge am Umsatz und eine abschließende Korrektur anhand der Steuererklärung.

PARITÄTISCHE FINANZIERUNG:

- Anders als bei abhängig Beschäftigten üblich, greift bei Selbständigen die paritätische Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge nicht, schließlich gibt es in diesem Fall weder Arbeitnehmer/innen noch einen Arbeitgeber/innen. Grundsätzlich muss die oder der Selbständige also den gesamten Beitrag aus seinen Einkünften entrichten. Sind am Markt nur unzureichende Preise durchzusetzen, entsteht wiederum ein Zahlungsproblem und/oder (im Bereich beitragsabhängiger Leistungen) ein Sicherungsproblem. Allerdings müssen abhängig Beschäftigte - ökonomisch betrachtet – ebenfalls den kompletten Beitrag zu den Sozialversicherungen selbst erwirtschaften.

Lösungsoptionen: Grundsätzlich gibt es verschiedene Wege mit diesem „Problem des fehlenden Arbeitgeberbeitrags“ umzugehen:

Erstens, in dem man sich auf den Standpunkt stellt, dass auch im Falle eines Arbeitnehmers letztlich das gesamte Bruttoeinkommen verdient werden muss – einschließlich des Arbeitgeberanteils. In diesem Fall muss der „Arbeitgeberanteil“ über den Preis am Markt erzielt werden.

Zweitens, in dem man – insbesondere im Falle von Soloselbständigen – versucht, die Auftraggeber, genau wie bei der Umsatzsteuer, zusätzlich zum ausgewiesenen Nettorechnungsbetrag einen dem Arbeitgeberbeitrag äquivalenten Betrag zusätzlich zu entrichten. Diesen würde der Soloselbständige dann zusammen mit seinem eigenen Beitragsanteil an den Versicherungsträger weiter reichen. Dieser Weg wird im Rahmen der Künstlersozialkasse beschritten. Dabei ist auch eine Ergänzung der Einnahmen aus Steuermitteln denkbar, wie dies ebenfalls bei der Künstlersozialkasse praktiziert wird.

EINKOMMEN IM NIEDRIGLOHNBEREICH:

- Bei (vor allem Solo-)Selbständigen mit Einkommen im Niedriglohnbereich entsteht – ebenso wie im entsprechenden Segment der abhängig Beschäftigten – in den Sozialversicherungszweigen mit beitragsabhängigen Leistungen (insb. GRV) ein langfristiges Sicherungsproblem, wenn die gezahlten Beiträge selbst nach jahrzehntelanger Einzahlung kein existenzsicherndes Leistungsniveau generieren. In den Zweigen mit beitragsunabhängigen Leistungen entsteht gegebenenfalls ein Finanzierungsproblem.

Lösungsoptionen: Auch hier sind mehrere Lösungswege denkbar:

Erstens, durch Einfügen von Mindestsicherungselementen in die Versicherungszweige mit beitragsabhängigen Leistungen. Finanzierung sollte durch steuerfinanzierte Zuschüsse an den Versicherungsträger erfolgen. Dieser Weg entspricht dem Kerngedanken der im Koalitionsvertrag in Aussicht genommenen sogenannten „solidarischen Lebensleistungsrente“ in der GRV.

Zweitens, durch das Setzen von Mindestbeiträgen, die ihrerseits ein existenzsicherndes Leistungsniveau der Sozialversicherung garantieren. Hierdurch könnte allerdings erneut ein Zahlungsproblem auf der Seite einkommensschwacher Selbständiger entstehen und zugleich ein Gerechtigkeitsproblem, würde ein solcher Mindestbeitrag nur von selbständig Tätigen erhoben.

IV. REFORMOPTIONEN**GESETZLICHE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG:**

- Geltende Regelungen für Selbständige: Seit 2009 besteht in Deutschland zwar eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, Selbständige unterliegen jedoch nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Es besteht allerdings die Möglichkeit der freiwilligen (Weiter-)Versicherung

bei zuvor bestehender Mitgliedschaft in der GKV (auch als Familienangehöriger). Die freiwillige Versicherung schließt sich nahtlos an die zuvor bestehende Mitgliedschaft an, sofern der Selbständige nicht – bei Nachweis einer anderen Absicherung im Krankheitsfall – von seinem Austrittsrecht Gebrauch macht.

Der Beitrag der freiwilligen Versicherung bemisst sich nach dem zuletzt über den Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkommen und kann bei schlechter Auftragslage ermäßigt werden. Ist ein Selbständiger bedürftig, zahlt er einen verringerten Beitrag in Höhe von derzeit rund 200 Euro pro Monat. Können überhaupt keine Beiträge bezahlt werden, kann die Krankenkasse im Einzelfall Beitragsschulden stunden, niederschlagen oder erlassen.

Bei freiwilliger Versicherung von Selbständigen in der GKV besteht gleichzeitig eine Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung. Eine Befreiung gegen Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes ist jedoch möglich.

Reformoptionen: Bürgerversicherung und Wegfall des Mindestbeitrags in der GKV als erster Schritt:

Einführung einer Bürgerversicherung: Beim Übergang zur Bürgerversicherung wäre im Ergebnis die Pflichtmitgliedschaft auch für alle Selbständigen automatisch realisiert. Das jeweilige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit würde wie sämtliche anderen Einkommensbestandteile auch in die Bemessungsgrundlage einfließen. Die Mindestbeitragsbemessung würde dem Konzept zufolge auf das Niveau oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450,01 Euro abgesenkt.

Reduzierung bzw. Wegfall des Mindestbeitrags: Solange das System der GKV noch existiert, könnte der Mindestbeitrag für weiterversicherte Selbständige auf den Betrag für abhängig Beschäftigte gesenkt werden. Zudem könnten Stundungs- und Erlassregeln für den Fall längerer Verlustphasen verbindlicher und einheitlicher ausgestaltet werden.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG:

- Geltende Regelungen für Selbständige: Seit 2006 ist u.a. für Selbständige auf Antrag eine freiwillige Weiterversicherung in der ALV möglich. Der Beitrag beträgt seit seiner Vervierfachung im Jahre 2011 85 Euro im Monat (bzw. 72 Euro im Beitragsgebiet Ost). Existenzgründer zahlen für maximal zwei Jahre den halben Beitrag.
- Bei Arbeitslosen, die in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung als Selbständige/r freiwillig weiterversichert waren, orientiert sich die Höhe des Arbeitslosengeldes an einem fiktiven Arbeitsentgelt. Die Höhe des fiktiven Arbeitsentgelts ist insbesondere abhängig von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt davon ab, wie lange in den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist) vor Eintreten der Arbeitslosigkeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde.

Reformoptionen: Rückführung des pauschalen Beitrags, Wechsel zu einkommensabhängigen Beiträgen (mit oder ohne) Versicherungspflicht, Leistungen beitragsabhängig gestalten:

Evaluierung und Rückführung des pauschalen Beitrags in Richtung des ursprünglich wesentlich niedrigeren Satzes, um dem Rückgang der Zahl der freiwillig weiterversicherten Selbständigen entgegenzuwirken (Halbierung allein im Zeitraum 2010 bis 2013).

Bei Fortgelten eines pauschalen Beitragssatzes sollten aber in jedem Fall die Leistungen beitragsabhängig umgestaltet werden. Die aktuell praktizierte Differenzierung der Leistungen nach Qualifikationsniveau trotz einheitlicher Beiträge erscheint wenig plausibel.

Wechsel zu einkommensabhängigen Beiträgen, die entweder nachlaufend auf Basis der Steuererklärung erhoben würden oder aber laufend auf Umsatzbasis mit nachträglicher Korrektur entsprechend der Steuererklärung. Bei einem solchen Wechsel wäre auch die Einführung einer Versicherungspflicht (analog Rentenversicherung s.u.) denkbar, um die Gleichbehandlung mit geringverdienenden abhängig Beschäftigten zu gewährleisten.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

- **Geltende Regelungen für Selbständige:** Selbständige aus bestimmten Berufen sind (u.a. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen (ohne Mitarbeiter), Hebammen und Entbindungspfleger, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende und eingetragene selbstständige Handwerker), sind in der Rentenversicherung bereits pflichtversichert. Seit 1999 gilt dies auch für sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, in die Versicherungspflicht mit einbezogen. Alle übrigen Selbständigen sind nicht pflichtversichert, können dies aber beantragen oder aber sich freiwillig versichern.

Pflichtversicherte Selbständige zahlen grundsätzlich einen Regelbeitrag, der einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße entspricht. Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist jedoch nur die Hälfte dieses Regelbeitrags zu entrichten. Bei Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Arbeitseinkommens aus der selbstständigen Tätigkeit wird anstelle des (halben) Regelbeitrags der diesem tatsächlichen Einkommen entsprechende Beitrag (im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze) berechnet, mindestens aber der Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 85 Euro im Monat (bzw. 72 Euro im Beitragsgebiet Ost). Freiwillig Versicherte können Anzahl und Höhe der Beiträge zwischen einer Mindest- und einer Höchstsumme individuell bestimmen.

Reformoptionen: Ausdehnung der Pflichtversicherung auf alle Selbständigen ohne Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk und Einführung von Grundsicherungselementen in die GRV:

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Selbständigen würde Sicherungslücken und der Gefahr der Altersarmut insbesondere im Bereich der geringer verdienenden (Solo-)Selbständigen und von Erwerbstätigen, die mehrfach ihre Erwerbstätigkeitsform wechseln, vorbeugen. Gleichzeitig wäre ein Rückgriff auf die steuerfinanzierte Grundsicherung von dauerhaft geringverdienenden Selbständigen ohne jegliche vorherige Eigenleistungen verhindert. Hiermit würde eine Benachteiligung vergleichbar einkommensschwacher abhängig Beschäftigter verhindert, deren Löhne und Gehälter ja vom ersten Euro an dem Sozialabgabenabzug unterliegen, auch wenn am Ende nur eine Rente unter Grundsicherungsniveau heraus kommt. Ausgenommen bleiben nur Selbständige, die Mitglied in einem bereits bestehenden berufsspezifischen Versorgungswerk sind oder werden. Für diese bestehenden Versorgungswerke wird ein Bestandsschutz gewährt.

In Falle einer Pflichtversicherung müsste die Beitragsbemessung ohne Mindestbeitrag strikt einkommensbezogen sein, um die Gleichbehandlung mit abhängig Beschäftigten sicher zu stellen. Ohne den Übergang zur Pflichtversicherung wäre derselbe Schritt eine weitere Reformoption, um die Mitgliedschaft in der GRV für geringverdienende Selbständige attraktiver zu machen.

Die Einbeziehung eines expliziten Mindestsicherungselements in die GRV selbst ist mit der im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten solidarischen Lebensleistungsrente bereits vorgezeichnet. Die zusätzliche Einbeziehung der Gruppe von (Solo-)Selbständigen mit Einkommen im Niedriglohnbereich macht einen solchen Schritt perspektivisch noch dringender – für sie wäre die verpflichtende Mitgliedschaft in der GRV ansonsten vielfach ein von vornherein absehbares Verlustgeschäft.

V. SAGEN SIE UNS DIE MEINUNG!

Wir laden Sie und allen anderen Interessierten zum Dialog darüber ein, wie für die in den letzten zwei Jahrzehnten spürbar angewachsene Gruppe der (Solo-)Selbständigen in Deutschland eine zukunftsfähige soziale Absicherung erreicht werden kann. Deshalb sind wir an Ihren Stellungnahmen zu den hier beschriebenen konkreten Lösungs- und Reformoptionen für die verschiedenen Handlungsfelder interessiert. Im Rahmen eines Dialogforums im Frühsommer 2016 möchten wir mit Ihnen dann zu ausgewählten Fragen und Aspekten noch einmal vertieft diskutieren.

Auf der Basis der Stellungnahmen und des Dialogforums erarbeiten wir anschließend konkrete politische Konzepte für eine verbesserte soziale Absicherung von (Solo-)Selbständigen gegen die großen Lebensrisiken, die dann in unsere parlamentarische Arbeit einfließen werden.

Neben Ihren schriftlichen Stellungnahmen und Ideen freuen wir uns auch über den direkten Austausch mit Ihnen zu unseren Fragen und über Einblicke in die Praxis. Kontaktieren Sie uns daher gerne für Gespräche.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anregungen bis zum 24. März 2016 an Ulf.Meyer-Rix@spdfraktion.de.